

Absender:

Kreisverwaltung Pinneberg
Fachdienst Planen und Bauen
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Baumaßnahme:

Bauherr/in:

Bauort:

Aktenzeichen: 43 /

Beiblatt zur Baubeginnanzeige

Für Durchführung der Bauarbeiten werden an meinem Bauvorhaben folgende Unternehmer / Fachkräfte tätig
(zutreffendes ausfüllen, bitte jeweils Name und Anschrift angeben)

1. Rohbauarbeiten	
1.1 Maurerarbeiten	
1.2 Stahlbetonarbeiten	
1.3 Zimmerarbeiten	

2. Ausbaurbeiten	
2.1 Dachdeckerarbeiten	
2.2 Klempnerarbeiten	
2.3 Heizung- und Sanitärarbeiten	
2.4 Elektroarbeiten	
2.5 Fliesenarbeiten	
2.6 Tischlerarbeiten	
2.7 Glaserarbeiten	
2.8 Malerarbeiten	

Bei den Ausbaugewerken kann die Meldung ggf. auch mit Beginn der betreffenden Ausbaurarbeit erfolgen. Sofern ein Teil der Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt wird, hat der Bauleiter dies im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 20.5.1987 (Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 261) ist der Bauherr verpflichtet, für die Durchführung der Bauarbeiten geeignete Unternehmer zu bestellen und diese der unteren Bauaufsichtsbehörde zu benennen. Durch diese Maßnahme soll eine noch intensivere Bekämpfung der Schwarzarbeit erreicht werden.

Bei Bauarbeiten, die in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nur dann nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der notwendigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. In diesen Fällen genügt die Meldung der geeigneten Fachkräfte, welche die notwendige Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit besitzen.

Wird die in § 54 Abs. 1 LBO vorgesehene Bestellung von Unternehmern vorsätzlich oder fahrlässig nicht vorgenommen, handelt der Bauherr ordnungswidrig nach § 82 Abs. 11 LBO. Ordnungswidrigkeiten können nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum, Unterschrift des Bauleiters

Ort, Datum, Unterschrift des Bauherrn